



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

8

Synode
vom 12.–14. Juni 2022 in Sitten

Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften

Antrag

1. Die Synode beschliesst das Reglement zur Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften.
2. Die Synode setzt das Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften mit heutigem Beschluss in Kraft.

Bern, 12. April 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Assoziierungsreglement – Einführung zum Synodetraktandum

Die heutigen Mitglieder der EKS sind alle seit den Anfängen des damaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes dabei. Es gibt wohl nur wenige Vereine mit solcher Mitgliedschaft.

Doch es stellt sich auch heute noch die Frage, ob und wie das Gespräch mit anderen Kirchen aufgenommen werden kann: mit Freikirchen und mit anderen protestantischen Kirchen wie dem Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und Liechtenstein, mit Migrationskirchen, mit evangelischen Ordensgemeinschaften, Kommunitäten, mit Diakonissen- und Diakonengemeinschaften, mit der Église Évangélique Libre de Genève EELG, der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein oder der Evangelischen Schweizer Kirche in London.

Die neue Verfassung EKS hat deshalb die Möglichkeit geschaffen, dass interessierte Kirchen und Gemeinschaften sich mit der EKS assoziieren. Die Assoziierung soll einen Austausch mit dem Rat ermöglichen, der sich durch eine gewisse Kontinuität auszeichnet. Kirchen und Gemeinschaften können auch an der Synode teilnehmen und erhalten das Wort (abstimmen und wählen können sie aber nicht). Mit anderen Worten: Es werden ihnen Mitwirkungsrechte eingeräumt ähnlich wie den Konferenzen.

Die Verfassung setzt in § 36 aber erst die Rahmenbedingungen. Nähere Bestimmungen zum Verfahren, zur Verhandlung der Assoziierungsvereinbarung, zum Beschluss der Synode und zur Zusammenarbeit mit der EKS finden sich im hier vorgeschlagenen Reglement.

Der Akt der Assoziierung steht unter dem Vorbehalt, dass zwei Drittel der Synodalen zustimmen. Der Rat soll vorgängig mit der Kirche, die assoziiert werden will, über die Bedingungen der Assoziierung verhandeln. Die Synode entscheidet in zwei Schritten über die Assoziierung einer Kirche: An der ersten Synode erfolgt eine Vorstellung der Kirche, die assoziiert werden möchte. An der zweiten Synode wird über die Assoziierung beschlossen. Bei der Assoziierung handelt es sich um eine vertragliche Einigung darüber, dass die assoziierte Kirche oder Gemeinschaft und die EKS miteinander kooperieren wollen und was die Kooperation umfasst. Vorgeschlagen wird, dass die Assoziierung mit einem Unkostenbeitrag abgegolten wird, dessen Mindesthöhe im Reglement festgelegt wird. Die Möglichkeit, dass ein höherer Beitrag ausgehandelt wird, bleibt offen.

Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft, sondern ein institutionalisierter Austausch und Gespräche ermöglicht.

Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften

Gestützt auf § 36 der Verfassung der EKS erlässt die Synode EKS das vorliegende Reglement.

I. Aufnahme von Verhandlungen

Art. 1 Verfahren und Antragstellung

¹ An der Assoziierung interessierte Kirchen oder Gemeinschaften, welche die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Verfassung EKS erfüllen, nehmen mit dem Rat EKS Kontakt auf. Der Rat führt ein Vorgespräch und empfiehlt der interessierten Kirche oder Gemeinschaft, wenn er die Voraussetzungen als erfüllt betrachtet, einen Antrag mit Begründung einzureichen.

² Betrachtet der Rat die Voraussetzungen als nicht erfüllt, teilt er dies mit. Will die interessierte Kirche oder Gemeinschaft gleichwohl an der Assoziierung festhalten, kann sie sich mit einem begründeten Antrag an das Synodepräsidium wenden. Dieses entscheidet darüber, ob es die Assoziierung an einer der folgenden Synoden traktandiert. Ist dies der Fall, wird an der Synode darüber abgestimmt, ob der Rat die Verhandlungen über die Assoziierung aufzunehmen hat.

Art. 2 Verhandlungen Assoziierungsvereinbarung

¹ Der Rat EKS verhandelt mit der interessierten Kirche oder Gemeinschaft über die einzelnen Bedingungen für die Assoziierung.

² Integraler Bestandteil der Verhandlung bildet die finanzielle Pflicht der Kirche oder Gemeinschaft. Für die Assoziierung wird ein jährlicher Betrag von mindestens CHF 1'000 erhoben. Der Betrag deckt die Unkosten.

³ Sind sich die zu assoziierende Kirche oder Gemeinschaft und der Rat EKS über die Bedingungen einig, schliessen sie eine Assoziierungsvereinbarung. Diese steht unter dem Vorbehalt, dass die Synode EKS die Assoziierung genehmigt.

II. Beschluss der Synode EKS

Art. 3 Beratung und Beschluss in der Synode

¹ Wurde ein Antrag auf Assoziierung gestellt, wird die antragstellende Kirche oder Gemeinschaft in Absprache mit dem Synodepräsidium an die nächste Synode eingeladen. Dort stellt sich die Kirche oder Gemeinschaft der Synode vor. Die Synode äussert sich ihrerseits zu ihren Erwartungen.

² Die Synode EKS entscheidet frühestens an der darauffolgenden Synode über die Assoziierung.

III. Zusammenarbeit mit der EKS

Art. 4 Form des Austausches

¹ Zwischen dem Rat EKS und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften findet ein regelmässiger Austausch statt.

² Die für den Austausch vorgesehenen Traktanden werden den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Austauschs rechtzeitig zugestellt.

³ Über den Austausch wird Protokoll geführt.

IV. Ergänzende Bestimmung

Art. 5 Bestandteil der Assoziierungsvereinbarung

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements sind Bestandteil der Assoziierungsvereinbarung.

² Das Reglement tritt sofort in Kraft.

Anhang

Verfassung der EKS

§ 36 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften

¹ Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. (Mitgliedschaft).

² Assoziiert werden können

- a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die
 1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen,
 2. mindestens regional verbreitet sind,
 3. demokratisch verfasst sind,
 4. nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist;
- b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.

³ Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

⁴ Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.

⁵ Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.

⁶ Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.